

## Wichtige Information für Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung und ungeklärter Identität



### Betroffen sind folgende Personen:

- Sie befinden sich in einer Berufsausbildung bei der DB AG
- über Ihr Asylverfahren wurde noch nicht endgültig entschieden und
- in Ihren Papieren steht der Vermerk „Identität laut eigenen Angaben“, weil Sie keinen Nationalpass oder andere Identitätsdokumente vorlegen können

Die „ungeklärte Identität“ kann verhindern, dass bei endgültiger Ablehnung des Asylantrags die Ausbildung nicht fortgesetzt werden kann. Daher ist es wichtig, die Identität rechtzeitig zu klären oder zumindest rechtzeitig an der Identitätsklärung mitgewirkt zu haben. Hier gibt es **Fristen** zu beachten:

#### Bei Einreise

- bis 31.12.2016 > **bis** zur Beantragung einer Ausbildungsduldung
- vom 01.01.2017 bis 01.01.2020 > **bis** 30.06.2020
- ab 01.01.2020 > **spätestens** sechs Monate nach Einreise

Wenn trotz nachweislicher Mitwirkung die Identität nicht geklärt werden konnte, steht die Duldungserteilung im Ermessen der Behörde. Das bedeutet, die zuständige Ausländerbehörde entscheidet im Einzelfall, ob die Ausbildung weitergeführt werden kann.

In der Regel haben die Betroffenen bereits einen Anwalt mit der Durchführung ihres Asylverfahrens beauftragt. Hier sollte ein enger Kontakt gehalten und nach den erforderlichen Schritten zur Identitätsklärung gefragt werden.

Für nähere Informationen zu den Mitwirkungspflichten empfehlen wir die

[„Arbeitshilfe des Thüringer Netzwerk BLEIBdran zu den Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung \(August 2019\)“](#)

Sollte der Betroffene keinen Anwalt haben oder weitere Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an Team SUKI:

**Sie erreichen uns unter 069-809076288 oder [suki@stiftungsfamilie.de](mailto:suki@stiftungsfamilie.de)**